

Gemeindeordnung

vom 15. Mai 2011

INHALTSVERZEICHNIS	2	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4	
Art. 1 Gemeindeordnung	4	
Art. 2 Gemeindeart	4	
Art. 3 Gemeindeaufgaben	4	
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	4	
1. Politische Rechte	4	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4	
Art. 5 Verfahren	4	
Art. 6 Urnenwahl	5	
Art. 7 Erneuerungswahlen	5	
Art. 8 Ersatzwahlen	5	
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5	
Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung	5	
3. Gemeindeversammlung	5	
Art. 11 Einberufung und Verfahren	5	
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	6	
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6	
Art. 14 Finanzbefugnisse	6	
III. DIE SCHULPFLEGE	7	
Art. 15 Zusammensetzung	7	
Art. 16 Geschäftsführung	7	
Art. 17 Behördenkonferenz	7	
Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7	
Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse	8	
Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9	
Art. 21 Finanzbefugnisse	10	
Art. 22 Bildung von Verwaltungsabteilungen	10	
Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	11	
Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige	11	
Art. 25 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege	11	
IV. WEITERE ORGANE	11	
1. Geschäftsleitung		11
Art. 26 Zusammensetzung	11	
Art. 27 Zuständigkeit	11	

2. Schulleitung	12	
Art 28 Zuständigkeit	12	
3. Schulkonferenz	12	
Art. 29 Zusammensetzung	12	
Art. 30 Befugnisse	12	
4. Rechnungsprüfungskommission	12	
Art. 31 Zuständigkeit	12	
V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		13
Art. 32 Inkrafttreten	13	
Art. 33 Aufhebung früherer Erlasse	13	

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil ist eine Kreisgemeinde und umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Hütten, Schönenberg und Wädenswil.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Oberstufenschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Oberstufenschulgemeinde liegt.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Präsidentin, bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als 200'000 Franken,
3. die Beschlussfassung über jede Änderung im Bestand der Gemeinde.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung und der Besoldungsverordnung, sofern diese von der jeweiligen Verordnung der Stadt Wädenswil abweichen.
2. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Gemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken oder neue jährliche Ausgaben von mehr als 50'000 Franken zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer Summe von mehr als 50'000 Franken, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bis 2'000'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 50'000 Franken bis 200'000 Franken,

4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum im Wert von mehr als 300'000 Franken und von dinglichen Rechten an Grundstücken von mehr als 300'000 Franken,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als 300'000 Franken und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als 300'000 Franken,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als 100'000 Franken,
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als 100'000 Franken,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrage von mehr als 100'000 Franken,
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. Die SCHULPFLEGE

Art. 15 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Schulgesetzgebung, der Gemeindeordnung, dem Organisationsstatut und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte

- a) die Mitglieder der Geschäftsleitung,
- b) die Vizepräsidentin, bzw. den Vizepräsidenten,
- c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse (Ressorts) der Schulpflege.

2. wählt in freier Wahl

- a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen der Schulpflege,
- b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen.

3. wählt, ernennt oder stellt an,

- a) die Leiterin, den Leiter Schulverwaltung,
- b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
- c) die Lehrpersonen,
- d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
- e) die Schulzahnärztinnen bzw. die Schulzahnärzte,
- f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen (Ressorts), Ausschüsse und beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte,
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen zu

1. die Ausführungen der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschulen soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung des Leitbildes und der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Art. 21 Finanzbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 600'000 Franken pro Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 100'000 Franken pro Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 300'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 600'000 Franken pro Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken pro Jahr, höchstens bis 100'000 Franken pro Jahr.
6. den Erwerb von Grundeigentum im Wert bis 300'000 Franken und von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu einem Wert von 300'000 Franken,
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis 300'000 Franken und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten bis zu einem Wert von 300'000 Franken,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis 100'000 Franken,
9. die langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bis 100'000 Franken,
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis 100'000 Franken.

Art. 22 Bildung von Verwaltungsabteilungen

¹Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen (Ressorts).

²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege den Mitgliedern die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen (Ressorts) zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen (Ressorts) verpflichtet.

³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und sie legt deren Finanzkompetenz fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, je eine Einerdelegation der Lehrerschaft pro Schulhaus sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konventsvorstands mit beratender Stimme teil.

²Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin, bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

IV. WEITERE ORGANE

1. Geschäftsleitung

Art 26 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Schulpräsidium, der Schulleitung und der Leitung Schulverwaltung. Die Sitzungen werden durch das Schulpräsidium geleitet und finden regelmässig statt.

Art 27 Zuständigkeit

Die Geschäftsleitung ist Beratungs- und Koordinationsorgan der Schulpflege und bereitet deren Geschäfte vor. Je nach Geschäft können die Ressortverantwortlichen der Schulpflege beigezogen werden.

2. Schulleitung

Art 28 Zuständigkeit

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

3. Schulkonferenz

Art. 29 Zusammensetzung

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art 30 Befugnisse

¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

²Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Wädenswil.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2011-2012.in Kraft.

Art 33 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil wurde in der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 angenommen.

Namens der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil

Der Schulpräsident: Kurt Egli

Der Leiter Schulverwaltung: André Dommann

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.